

Sitzung	Hauptausschuss - Ö - 25.10.2011		
Beratungspunkt	Kinderbetreuung - Bedarfsplanung 2011/12		
Anlagen	4		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum
	50-190/10	GR-Ö	07.10.2003
	50-212/3	HA-Ö	02.12.2004
	50-188/5	HA-Ö	08.11.2005
	50-003/06	HA-Ö	24.10.2006
	50-004/07	HA-Ö	23.10.2007
	50-007/08	HA-Ö	14.10.2008
	50-003/09	HA-Ö	20.10.2009
	50-004/10	HA-Ö	26.10.2010

Erläuterungen:Vorbemerkung:1. Gesetzliche Regelung:

Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) regelt gegenüber den Städten und Gemeinden die Verpflichtung auf finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen.

Im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden zur Finanzierung der hohen Kosten für die Kindertageseinrichtungen vom Land die Zuschüsse direkt den Städten und Gemeinden beziehungsweise hinsichtlich der Kindertagespflege den Landkreisen zugeteilt. Die Verteilung erfolgt bis ins Jahr 2012, prozentual abgestuft, nach der im Jahr 2002 festgesetzten Förderung sowie nach der Zahl der im Vorjahr tatsächlich betreuten Kinder (gewichtet nach der Betreuungszeit). Dies bedeutet, dass die Mittel der Kommune zufließen, in der das Kind betreut wird. Maßgeblich ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff SGB VIII. Stichtag ist jeweils der 1. März eines Jahres.

2. Sonstige finanzielle Veröffentlichungen:

Im Rahmen der politischen Übereinkunft vom 24. November 2009 haben sich das Land Baden-Württemberg und die Kommunalen Landesverbände geeinigt, den Personalschlüssel in Kindergärten für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten stufenweise bis 2011 um 0,2 Stellen und für die anderen Betriebsformen bis 2012 um insgesamt 0,3 Stellen zu erhöhen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 19. Oktober 2010 wurde neben der Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Mindestpersonalschlüssel auch die Verpflichtung der Kommunen geregelt, den freien und privat-gewerblichen Trägern der Kindergärten die sich aus der stufenweisen Erhöhung der Personalschlüssel ergebenden Mehrausgaben in vollem Umfang zu ersetzen. Dies erfolgte mit einer Änderung des § 8 Abs. 2 KiTaG.

Für die Förderung freier und privat-gewerblicher Träger ist auch bei der Aufnahme auswärtiger Kinder die Standortgemeinde zuständig. Die Standortgemeinde erhält für auswärtige Kinder, deren belegte Plätze in die Bedarfsplanung aufgenommen wurden, einen Kosten-

ausgleich von der Wohnsitzgemeinde (interkommunaler Ausgleich nach § 8a KiTaG). Die Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs erfolgt in Form der vom Gemeinde- und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträge (Anlage 4).

3. Zielsetzung:

Die Weiterentwicklung der Kinderbetreuung orientiert sich am örtlichen Bedarf. Ab dem 01. August 2013 haben Kinder bereits mit dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vervollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Hierzu ist ein bedarfsgerechter Ausbau der Betreuungsangebote in Kinderkrippen, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in der Kindertagespflege notwendig. Als Orientierung gilt dabei ein landesdurchschnittlicher Versorgungsgrad von 34 % für Kinder unter drei Jahren. Von der Stadt Donaueschingen wird die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren regelmäßig geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.

Bedarfsplanung:

Die Städte und Gemeinden sind nach § 3 Absatz 3 KiTaG mit der Steuerung und Planung eines bedarfsgerechten Angebotes der Kinderbetreuung beauftragt. Dabei sind die nach § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung zu beteiligen.

Am 10. Oktober 2011 fand die diesjährige Sitzung der Arbeitsgruppe „Kinderbetreuung – Bedarfsplanung“ statt. Hierzu waren alle Kindergartenträger, der Träger der Kindertagesstätte Felix sowie jeweils eine Vertretung der kirchlichen und städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen eingeladen.

In der Sitzung wurde festgestellt, dass in Donaueschingen ein vielseitiges Betreuungsangebot mit flexiblen Öffnungszeiten (Anlage 1) besteht. Diese orientieren sich am Bedarf der Eltern.

1. Kindergärten/Kindertagesstätten:

In den Donaueschinger Kindergärten/Kindertagesstätten stehen seit Jahren ausreichend Kindergartenplätze zur Verfügung (Anlage 2). Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist somit nach wie vor erfüllt. Auf die sich ändernden Kinderzahlen wurde beziehungsweise wird jeweils entsprechend reagiert. Dies führt zu einer weiteren Verbesserung des Betreuungsangebotes. Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt beziehungsweise sind geplant:

In der **Kindertagesstätte Wunderfitz** wurde zum Kindergartenjahr 2011/12 die Regelgruppe in eine weitere Tagheimguppe umgewandelt. Dadurch reduzierte sich die Platzkapazität dieser Gruppe um acht Plätze. Die Tagheimguppe ist montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgehend geöffnet.

Im **Kindergarten Hubertshofen** ist ab November 2011 eine Änderung der Öffnungszeiten geplant.

Im **Kindergarten St. Lioba** wurden zum September 2011 bei der Kleingruppe (10 Plätze) verlängerte Öffnungszeiten eingeführt.

Voraussichtlich zum Januar 2012 erfolgt im **Kindergarten St. Ruchtraud** die Umwandlung der Kleingruppe in eine Regelgruppe.

Der **Naturkindergarten Apfelbäumchen** wird auch weiterhin nicht in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen. Vertraglich geregelt ist jedoch die Zahlung eines städtischen Zuschusses in Höhe von jährlich 24.031 €.

2. Kleinkindbetreuung:

In der **Kindertagesstätte Wunderfitz** wurden durch einen Erweiterungsbau zunächst 30 neue Krippenplätze geschaffen. Dieses Betreuungsangebot wurde zum 01. November 2010 eröffnet. Zum 01. März 2011 wurden weitere 10 Krippenplätze in Betrieb genommen. Voraussichtlich ab 01. März 2012 können weitere 10 Plätze neu eingerichtet werden. Insgesamt können in der Kinderkrippe der Kindertagesstätte Wunderfitz 50 Kinder unter drei Jahren betreut werden.

Die **Kindertagesstätte Felix** bietet insgesamt 20 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, davon zwölf für Donaueschinger Kinder. Jeweils vier Plätze stehen für Kinder aus Bräunlingen und Hüfingen zur Verfügung.

Im **Kindergarten Wolterdingen** wurde zum September 2011 eine Regelgruppe in eine altersgemischte Gruppe umgewandelt.

Durch die Einrichtung von altersgemischten Gruppen wird die Aufnahme von jeweils bis zu fünf Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren ermöglicht. Somit stehen seit September 2011 in den Kindergärten **Pfiffikus, Aufen, Hubertshofen, Neudingen, Pfohren und Wolterdingen** insgesamt 30 Betreuungsplätze für zweijährige Kinder zur Verfügung.

Zusätzlich werden in den Kindergärten nach Möglichkeit (bei freien Plätzen) Kinder im Alter von zwei Jahren und neun Monaten (etwa 20 Plätze) aufgenommen.

Im Sinne der Kleinkindbetreuung vermittelt der **Tagesmütter-/Tagesväter Pflegekinder-service e. V. (TaPS e. V.)** zuverlässige Tagesmütter und Tagesväter für die Tagesbetreuung. Für die Bedarfsplanung können 31 Tagespflegeplätze für unter dreijährige Kinder mit eingerechnet werden. Davon sind aktuell für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern neun Plätze belegt.

Insgesamt stehen somit derzeit 133 Plätze für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Anlage 3) zur Verfügung.

Zusätzliche Betreuungsangebote:

Das Familienzentrum Spatzennest bietet mittwochs von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus am Irmapark, Max-Egon-Straße 23 a, mit ehrenamtlichen Helfern eine Betreuung von Kleinkindern an.

Im Mehrgenerationenhaus Donaueschingen bestehen zu unterschiedlichen Zeiten stundenweise Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Alter von null bis sechs Jahren.

Sofern es der Hilfebedarf zulässt, werden Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, in verschiedenen Kindergärten zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert.

Über die weitere Entwicklung für die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung wird auf den Jahresbericht 2011 zur nachhaltigen Stadtentwicklung verwiesen.

Dem Kreisjugendamt sind jährlich der aktuelle Betreuungsbedarf und der erreichte Ausbaustand für ein bedarfsgerechtes Angebot mitzuteilen. Da sich der Bedarf entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ständig ändert und deshalb nicht genau ermittelt werden kann, besteht die Möglichkeit, einen so genannten Bedarfskorridor festzulegen. Dieser dürfte in Donaueschingen zwischen 25% und 26% liegen.

Es ist festzustellen:

In Donaueschingen ist der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt. Das vorhandene Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren wird dem Bedarf entsprechend weiter ausgebaut.

Die Arbeitsgruppe „Kinderbetreuung – Bedarfsplanung“ stimmte der Bedarfsplanung für das Jahr 2011/12 zu.

$\frac{1}{7}$
BM

Beschlussvorschlag:

1. Es wird zugestimmt, dass die vorhandenen Plätze für Kindergartenkinder und Kinder unter drei Jahren - außer den Plätzen des Naturkindergartens Apfelbäumchen – in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen werden.
2. Es wird zugestimmt, dass dem Kreisjugendamt für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ein Bedarfskorridor von 25% bis 26% gemeldet wird.
3. Es wird zugestimmt, die Schaffung weiterer Tagheimplätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt anzustreben.
4. Es wird zugestimmt, dass bei Veränderungen der bestehenden Angebote das Personal entsprechend den Vorgaben des Landesjugendamtes eingesetzt wird und die dafür notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Kinderbetreuung-Bedarfsplanung wird zugestimmt.

Beratung: